

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/20 8Ob622/89, 9Ob160/02y, 8Ob126/10b, 5Ob20/15z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1989

Norm

ABGB §447

ABGB §1438 E

MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Hat die Kaution bloß die Sicherungsfunktion, dass der Kautionsempfänger die Möglichkeit erhält, seine in Zukunft allenfalls entstehenden, vereinbarungsgemäß zu sichernden Forderungen aus dem Mietvertrag mit dem Rückforderungsanspruch des Kautionsgebers zu kompensieren, so kommt dem Umstand, dass der Pfandgläubiger durch die Vermengung des als Kaution erlegten Geldes mit seinem eigenen Geld Eigentümer der Kaution werden kann und dem Kautionsgeber (Pfandbesteller) in einem solchen Fall an der Kaution kein dingliches Recht mehr zusteht, für die aus der Kautionsvereinbarung sich ergebenden obligatorischen Rechte und Pflichten keine entscheidende Bedeutung zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 622/89

Entscheidungstext OGH 20.07.1989 8 Ob 622/89

Veröff: WoBl 1990,15 = JBI 1990,380 = MietSdg 49/28

- 9 Ob 160/02y

Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 160/02y

- 8 Ob 126/10b

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 126/10b

Vgl auch

- 5 Ob 20/15z

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 20/15z

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011288

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at